

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 13

Donnerstag, 27. März 2025

Seite: 137

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
28. Verbandsversammlung des LAVV am 31.03.2025 ..... 138  
  
Mit neuer Kraft voraus! Müttergenesungswerk ruft zur Muttertags-  
sammlung 2025 auf ..... 138  
  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Binatal-Gruppe, Landkreis Landshut, für das Haushaltsjahr 2025 ..... 139  
  
Landes- und Regionalplanung  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT  
Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des  
Regionalplans Landshut, Neufassung des Kapitels B VI Energie;  
Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft ..... 141  
  
Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Binatal-Gruppe ..... 142
- Mitteilungen anderer Dienststellen:  
..... Seite  
  
Sparkasse Landshut  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde  
Sparkassenbuch KontoNr.4072093769 lt. auf Sophia Saueremann  
-Bachmann Ralf Nachlasspfleger- ..... 140

## Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund

### **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

am **Montag, den 31.3.2025**, um **15:00 Uhr**  
findet **im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal**  
die **28. Verbandsversammlung des LAVV**  
mit folgender Tagesordnung statt.

#### Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Freigabe des Protokolls der 27. Verbandsversammlung und Genehmigung der Tagesordnung der 28. Verbandsversammlung
- TOP 2 Haushalt 2025
- TOP 3 LAVV Tarifierung zum 1.5.2025
- TOP 4 Bundesweite Einnahmeaufteilung D-Ticket
- TOP 5 Anpassung Kooperationsverträge
- TOP 6 Einstellung digitaler Vertrieb D-Ticket im LAVV
- TOP 7 Verbundpatenschaften
- TOP 8 Tarifgutachten LAVV
- TOP 9 Liquidation Mobility inside
- TOP 10 Sonstiges

Eine nichtöffentliche Sitzung ist nicht vorgesehen

Peter Dreier  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Landshuter Verkehrsverbund

(LAVV vom 20.03.2025)

### **Mit neuer Kraft voraus! Müttergenesungswerk ruft zur Muttertagssammlung 2025 auf**

Landshut, den 20.03.2025 Unter dem Motto „Mit neuer Kraft voraus!“ feiert das Müttergenesungswerk (MGW) in diesem Jahr sein 75-jähriges Bestehen und startet auch in diesem Jahr, rund um den Muttertag, seine traditionelle Spendensammelaktion. Vom 3. – 18. Mai 2025 sind alle engagierten Bürger\*innen eingeladen, sich an dieser wichtigen Aktion zu beteiligen und für erschöpfte, kurbedürftige Mütter Spenden zu sammeln.

Mütter tragen oft die Hauptlast der Sorgearbeit und jonglieren zwischen Beruf und Familienleben, häufig bis an die Grenzen ihrer körperlichen und mentalen Belastbarkeit. Ängste, Sorgen und tiefe Erschöpfung sind die Folgen dieser ständigen Überbelastung, die zu einem ernsthaften Gesundheitsrisiko werden kann.

Hier hilft das Müttergenesungswerk seit 75 Jahren. In über 70 anerkannten Kliniken im Verbund des Müttergenesungswerks erhalten Mütter und auch Väter und pflegende Angehörige die notwendige Unterstützung, um neue Kraft zu tanken. Hier werden sie individuell medizinisch behandelt und lernen, wieder auf sich selbst zu achten. Sollte es finanzielle Hürden geben, wie z. B. den gesetzlichen Eigenanteil oder Kurkleidung, unterstützt das MGW bedürftige Mütter und ihre Kinder direkt mit einem finanziellen Zuschuss. Vor der Kur informieren rund 900 Beratungsstellen im MGW-Verbund kostenlos zu allen Fragen rund um die Kur.

Die diesjährige Muttertagssammlung ist eine Gelegenheit, die wertvolle Arbeit des Müttergenesungswerks zu unterstützen. Wir rufen alle Menschen auf, sich an der Spendensammlung zu beteiligen und damit einen Beitrag zur Gesundheit von Müttern zu leisten. Unterstützen Sie die Aktion und helfen Sie, Müttern neue Kraft zu schenken!

**Unterstützen auch Sie die Spendensammlung.**

Unter [www.muettergenesungswerk.de/spenden](http://www.muettergenesungswerk.de/spenden) können Sie auch direkt an das Müttergenesungswerk online spenden.

In Ihrer jeweiligen Gemeinde vor Ort erhalten Sie hierzu weitere Informationen.

**Ihre Ansprechpartnerin im Müttergenesungswerk:**

Petra Gerstkamp

Tel.: 030 33 00 29-12

Fax: 030 330029-20

E-Mail: [gerstkamp@muettergenesungswerk.de](mailto:gerstkamp@muettergenesungswerk.de)

Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk

Bergstraße 63 | 10115 Berlin

**Neues Spendenkonto: IBAN: DE62 3702 0500 0008 8555 04**

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk (MGW) wurde 1950 von Elly Heuss-Knapp, der Frau des ersten Bundespräsidenten, gegründet. Ziel der gemeinnützigen Stiftung ist die Gesundheit von Müttern und inzwischen auch von Vätern und pflegenden Angehörigen. Unter dem Dach des MGW arbeiten fünf Wohlfahrtsverbände bzw. deren Fachverband/Arbeitsgemeinschaft (AWO, DRK, EVA, KAG, Parität) zusammen. Besonders zeichnet sich das MGW durch ganzheitlichen und gendersensiblen Kurmaßnahmen und das Konzept der Therapeutischen Kette im MGW-Verbund aus. Diese umfasst die kostenlose Beratung der Betroffenen bei über 900 Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände rund um die Kurmaßnahmen für Mütter und Mutter-Kind bzw. Väter und Vater-Kind sowie pflegende Angehörige, die Kurmaßnahme in den über 70 vom MGW anerkannten Kliniken und die Nachsorgeangebote vor Ort. Alle anerkannten Kliniken tragen das MGW-Qualitätssiegel. Die Stiftung steht unter der Schirmherrschaft der Frau des Bundespräsidenten, Elke Bűdenbender. Das Müttergenesungswerk benötigt Spenden, z. B. zur Unterstützung bedürftiger Mütter und ihrer Kinder bei der Durchführung einer Kurmaßnahme, für Beratung und Nachsorgeangebote sowie für Informations- und Aufklärungsarbeit.

(Nr. 30-1330.1 vom 20.03.2025)

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.387.033,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 242.820,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 mit Schreiben vom 06.03.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Bonbruck, Ebenhauserstr. 1, 84155 Bodenkirchen öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Bodenkirchen, 10.03.2025  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Binatal-Gruppe  
Gez.  
Maier  
Verbandsvorsitzende

(Nr. 20-9410.1 vom 21.03.2025)

## **Sparkasse Landshut**

### **Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr.4072093769 lt. auf Sophia Sauermann ist in Verlust geraten.	Antragsteller Bachmann Ralf - Nachlasspfleger im Todesfall Sophia Sauermann -
--	---

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 20.06.2025

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 17.03.2025  
Sparkasse Landshut

Muggenthaler            Gallwitz

(Sparkasse vom 21.03.2025)

## Landes- und Regionalplanung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut,**

### **Neufassung des Kapitels B VI Energie; Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung am 13. März 2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut Neufassung des Kapitels B VI Energie und Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG im Landratsamt Landshut zur Einsichtnahme aus.

#### **Auslegungsort:**

Landratsamt Landshut  
Zimmer 125  
Veldener Str. 15  
84036 Landshut

#### **Auslegungszeit:**

14. April 2025 bis 31. Mai 2025 während der allgemeinen Dienstzeiten.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt und können unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Landshut: [Aktuelle Fortschreibungen - Regionaler Planungsverband Landshut](#)
- auf der Homepage der Regierung von Niederbayern: [Regionalplanung - Regierung von Niederbayern](#)
- auf der Homepage des Landkreises Landshut [Landkreis Landshut](#)

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 31.05.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Geschäftsstelle, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, E-Mail: [region@landshut.org](mailto:region@landshut.org) zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Landshut verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Landshut, den 27. März 2025  
Regionaler Planungsverband Landshut

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 1A vom 27.03.2025)

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Binatal-Gruppe**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 24.10.2023:

§ 1

§ 1 Beitragserhebung erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Verbandsgebiet laut § 3 der Verbandssatzung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 11 Abs. 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Bonbruck, 12.02.2025  
Gez.  
Monika Maier  
Verbandsvorsitzende

(Nr. 20 – 8630.1/2 vom 27.03.2025)

Landshut, den 27.03.2025  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat